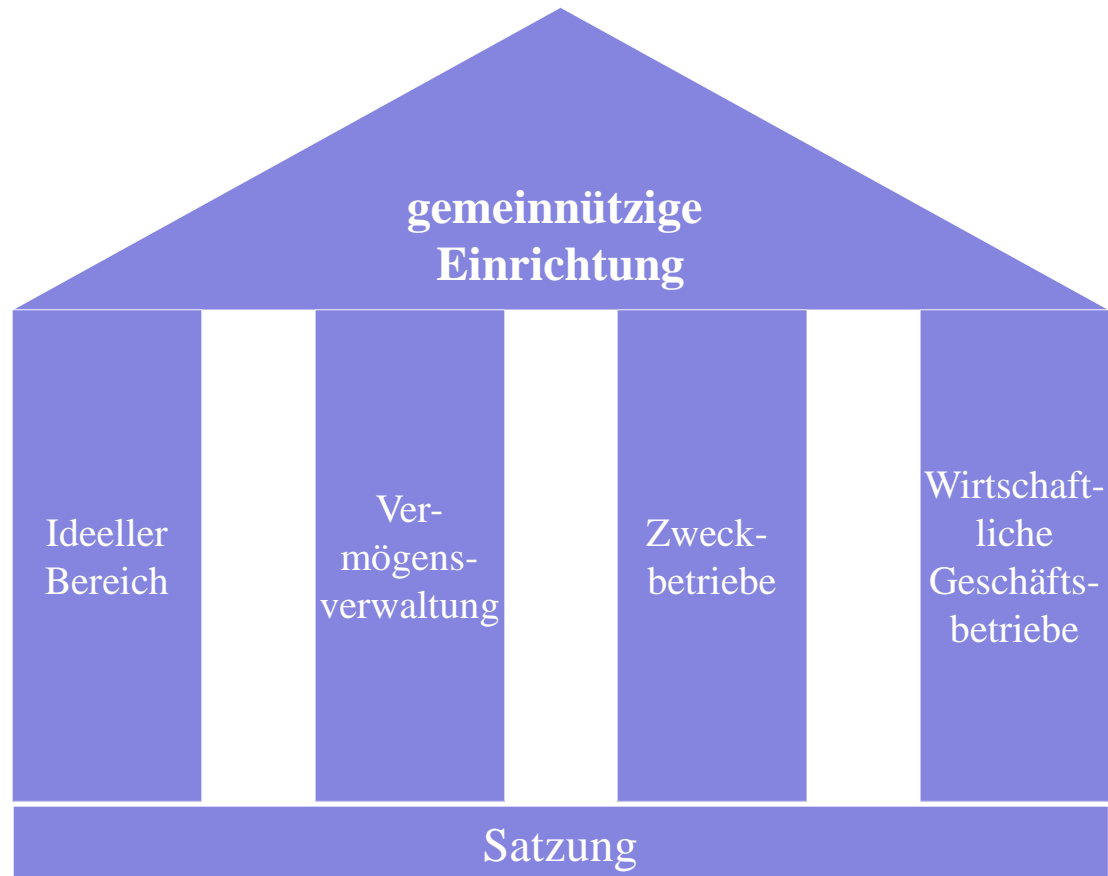


## Grundlagen der Gemeinnützigkeit und die steuerlichen Besonderheiten des Sponsorings



**Dipl.-Kff. Sabine Ehlers**  
**Steuerberaterin**  
**Berlin**

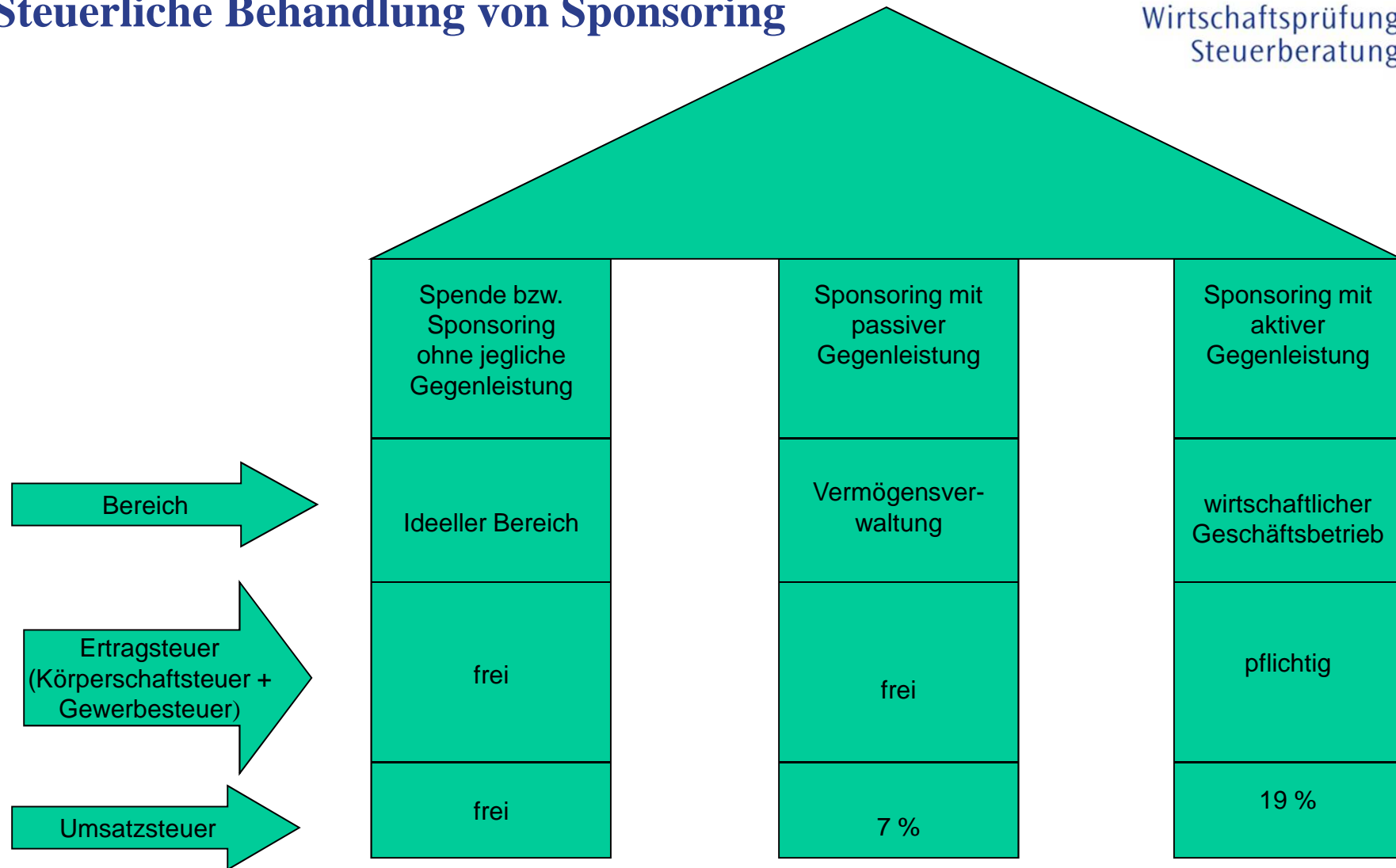
### 4-Sphären-Modell



## Gewinn im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

<b>Einnahmen Ausgaben</b>	<b>Freigrenze von 35.000 € Einnahmen überschritten</b>	<b>Gewinn</b>	<b>Steuerpflichtiger Betrag vor evtl. Freibetrag</b>
25.000 10.000	Nein	15.000	./.
34.999 1.000	Nein	33.999	./.
35.010 30.000	Ja	5.010	5.010

## Steuerliche Behandlung von Sponsoring



## Beispiel zur Spende:

Der Museumsverein M erhält von Unternehmen U einen Betrag von 50.000 € für den Ankauf eines Bildes. Unternehmen U möchte dafür keine Gegenleistung. Museumsverein M veröffentlicht aber in der nächsten Ausgabe seiner Vereinszeitschrift eine **Danksagung** an U.

Es handelt sich um eine Geldspende, für die U eine Zuwendungsbescheinigung erhält. U kann den Betrag nicht als Betriebsausgabe, aber als Spende steuerlich geltend machen.

Bei M ist die Spende dem ideellen, steuerfreien Bereich zuzuordnen.

Abwandlung: M dankt U unter Nennung des Namens und Angabe des Logos, ohne besondere Hervorhebung → kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Abwandlung: M bringt zusätzlich einen Link zur Homepage von U auf eigener Homepage an → wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

## Beispiele zur Vermietung von Werbeflächen:

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung

Die dauerhafte Vermietung von Werbeflächen an den Sponsor oder einen Vermarkter (z.B. als Lizenznehmer) ist der **Vermögensverwaltung** zuzuordnen, sofern sie sich in einem einmaligen Rechtsakt erschöpft. Der Vermarkter vermietet die Werbeflächen regelmäßig einzeln und für kürzere Zeiträume weiter. (Achtung bei Betriebsaufspaltung!)

Wird die gemeinnützige Körperschaft jedoch selbst aktiv und vermietet einzelne Nutzungsrechte an verschiedene Personen oder erbringt sie Zusatzleistungen (Personalgestellung, besondere Raumausstattung usw.), überschreitet sie den Bereich der Vermögensverwaltung und begründet einen steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**.

---

## Beispiele: aktive vs. passive Werbeaktivitäten

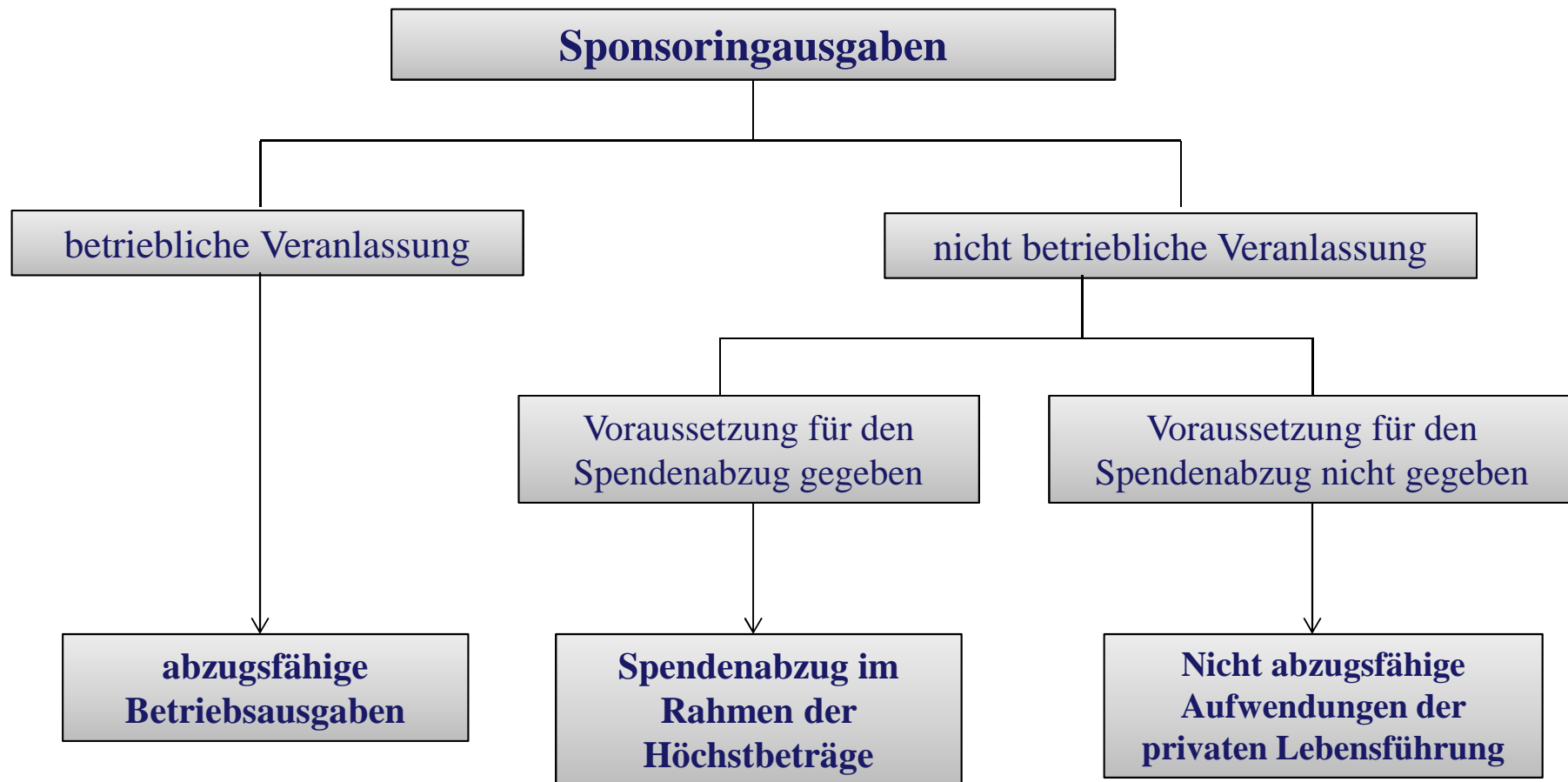
### Aktive Werbeaktivitäten des Gesponserten

- Hinweise auf Plakaten, in Ausstellungskatalogen, auf Fahrzeugen unter besonderer Hervorhebung des Sponsors
- Öffentlichkeitswirksame Nutzung der Produkte des Sponsors
- Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen und Pressekonferenzen
- Anzeige zu Gunsten des Sponsors in Vereinszeitschrift
- Gezielter Hinweis auf Produkte des Sponsors und/oder Link auf Homepage des Sponsors

### Passive Überlassung von Werbemöglichkeiten

- Bloße Hinweise auf das Sponsoring auf Plakaten oder in Ausstellungskatalogen ohne besondere Hervorhebung
- Verwendung des Namens und des Logos für die eigene Werbung
- Verwendung von Bildern
- Erlaubnis der Einbindung des Sponsorings in die Öffentlichkeitsarbeit





## Beispiel zur Pauschalierung des Gewinns:

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung

Ein gemeinnütziger Kulturverein veranstaltet ein jährliches Kulturfestival zur Förderung des ideellen Zwecks. Sponsoren, die sich auf Plakatwänden und mit Ständen präsentieren dürfen, bezahlen insgesamt 50.000 €. Dem Verein entstehen für das Festival Kosten in Höhe von 40.000 €, wovon 1.500 € für den Bau der Plakatwände angefallen sind.

Nach der Grundregelung könnte der Verein nur die 1.500 € für die Plakatwände zum Abzug bringen, da alle anderen Kosten für die Verfolgung des ideellen Zwecks angefallen sind und ohne das Sponsoring in gleicher Höhe entstanden wären. Es ergäbe sich eine Bemessungsgrundlage von 48.500 €.

Da es sich jedoch um Einnahmen aus Werbung in Zusammenhang mit einer steuerbegünstigten Tätigkeit handelt, kann die Pauschalierung in Anspruch genommen werden, so dass nur 7.500 € ( $50.000 \text{ €} \times 15\%$ ) als Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu versteuern sind. Dabei dürfen die direkt zurechenbaren Ausgaben für die Plakatwände nicht abgezogen werden. Wird ein durchschnittlicher Steuersatz von rd. 30 % (KSt/SolZ, GewSt) unterstellt, ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung von 750 € (nach Fräbetrag, ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer).

(Achtung: Umsatzsteuer 19% aus/auf 50.000 € = 7.98320 €/9.500 €, daher Rechnung zzgl. USt stellen!)

## Übersicht zur Umsatzbesteuerung von gemeinnützigen Organisationen

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Beispiele für Umsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Spenden</li> <li>• Zuschüsse</li> <li>• Erbschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erträge aus Geldanlagen</li> <li>• Mieteinnahmen (langfristig)</li> <li>• Pachteinnahmen</li> <li>• Sponsoringeinnahmen aus passiven Werbeaktivitäten (aber Betriebsaufspaltung möglich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintrittsgelder</li> <li>• Verkaufserlös eines Veranstaltungskatalogs oder einer Festschrift</li> <li>• Kursgebühren aus Unterrichtsveranstaltungen</li> <li>• Einnahmen aus Bildungsreisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Speisen und Getränken (z.B. auf Vereinsfesten)</li> <li>• Eintrittsgelder</li> <li>• Sponsoringeinnahmen aus aktiven Werbeaktivitäten</li> <li>• Betriebsaufspaltung</li> </ul>
	Keine Umsatzsteuer	Umsatzbesteuerung ist grundsätzlich möglich		
Umsatzsteuer	nicht steuerbar	Umsätze sind steuerbar	Umsätze sind steuerbar	Umsätze sind steuerbar
	---	Steuersatz: 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG), u.U. steuerfrei	Steuersatz: 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG), u.U. steuerfrei	Steuersatz: 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG) u.U. steuerfrei
	Kein Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug

## Beispiel zur Umsatzsteuer bei passiven

### Werbemaßnahmen (nach Eversberg)

- Museumsverein M erhält von mehreren Unternehmen Beträge zwischen 5.000 € und 10.000 € für die Durchführung einer bestimmten Ausstellung. Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen druckt M in der untersten Zeile seiner Ausstellungsplakate die Namen der Unternehmen mit dem jeweiligen Firmenlogo ab. Auf der Rückseite des Ausstellungskatalogs sind unter der Zeile „Wir danken unseren Sponsoren“ ebenfalls die Namen der Unternehmen (mit Logo) abgebildet.
- Die Unternehmen können die Beträge als Betriebsausgaben abziehen.
- Museumsverein M begründet keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Billigkeitsmaßnahme der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 18.2.1998, Tz. 10), keine Vermögensverwaltung, Rücklagenbildung nur bis 10% möglich.
- Umsatzsteuerlich nicht eindeutig:
  - OFD Karlsruhe vom 25.9.2012: ermäßigter Steuersatz (Regelfall)
  - OFD Magdeburg vom 29.4.2010: nicht steuerbar (Spezialfall)
  - ab 2013 gem. BMF-Schreiben vom 13.11.2012 keine Umsatzsteuer!

## Beispiel zur Umsatzsteuer bei passiven

### Werbemaßnahmen (nach Eversberg)

- Museumsverein M erhält von einem Unternehmen U einen Betrag von 500.000 € für die Anschaffung eines Bildes. In Werbeanzeigen für seine Produkte stellt U deren Exklusivität heraus und weist gleichzeitig auf seine Unterstützungsleistung an M hin.
- Bei Unternehmen U ist der Sponsoringbetrag als Betriebsausgabe abziehbar.
- Museumsverein M begründet keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, aber aus der Duldung der Werbemaßnahmen unter Einbeziehung seines Namens erzielt M Einnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung.
- Rücklagenbildung von bis zu 1/3 des Überschusses möglich.
- Umsatzsteuerlich ermäßigter Steuersatz anzuwenden, Rechnung stellen wegen Vorsteuerabzug und Liquidität ( $7\% \times 500.000 \text{ €} = 35.000 \text{ €}$ ).

## Beispiel: Fahrzeug für Werbezwecke – steuerliche Behandlung beim Sponsor

Ein Unternehmen wendet einer gemeinnützigen Körperschaft kostenlos ein mit Werbeaufdrucken versehenes Fahrzeug zu. Die gemeinnützige Körperschaft verpflichtet sich im Gegenzug, dieses während der Nutzung öffentlichkeitswirksam einzusetzen, ansonsten werbewirksam abzustellen und auch darüber hinaus auf das Sponsoring hinzuweisen. Das Fahrzeug hat einen Verkehrswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Der Sponsor hat für die Lieferung des Fahrzeugs folgende Rechnung zu stellen:

Lieferung Fahrzeug	15.000 €
<u>zzgl. 19% Umsatzsteuer</u>	<u>2.850 €</u>
Gesamtbetrag	17.850 €

Auf der Rechnung sollte der Hinweis erfolgen, dass der Rechnungsbetrag durch Erbringung von Werbeleistungen beglichen wird.

## Beispiel: Fahrzeug für Werbezwecke – steuerliche Behandlung beim Gesponserten

Die gemeinnützige Körperschaft stellt gleichzeitig folgende Rechnung:

Sponsoringleistungen	15.000 €
<u>zzgl. 19% Umsatzsteuer</u>	<u>2.850 €</u>
Gesamtbetrag	17.850 €

Auch hier bietet sich ein Hinweis an, dass der Rechnungsbetrag durch die Fahrzeuglieferung beglichen wurde.

Die gemeinnützige Körperschaft muss Umsatzsteuer in Höhe von 2.850 Euro ans Finanzamt abführen, obwohl ihr keine liquiden Mittel zugeflossen sind!

Die gemeinnützige Körperschaft kann die Vorsteuer insoweit geltend machen, als das Fahrzeug für umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z. B. für die Werbung/wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/Vermögensverwaltung oder im Zweckbetrieb) verwendet wird.

---

## Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht

### 1) Verwendung der neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen

- Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 30. August 2012 neue Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht.
- Die Verwendung der bisher gültigen Zuwendungsbestätigungen wird bis 31. Dezember 2012 nicht beanstandet.
- Die neuen Zuwendungsbestätigungen stehen unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) als ausfüllbare Formulare zur Verfügung!



---

## Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht

### 2) Neue Erleichterungen ab 2013 durch Ehrenamtspaket geplant

- Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrags von 500 EUR auf 720 EUR pro Jahr – evtl. Satzungsänderung erforderlich!
- Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags von 2.100 EUR auf 2.400 EUR pro Jahr
- Verfahrenserleichterungen für die Mittelverwendung
- Verbesserung der Rücklagenbildung
- Erhöhung der Freigrenze im Zweckbetriebsbereich von 45.000 EUR für sportliche Veranstaltungen; ansonsten bleibt es bei der Freigrenze von 35.000 EUR Brutto-Einnahmen im Bereich wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- Haftungsfreistellung von ehrenamtlich engagierten Mitgliedern außerhalb des Vorstandsbereichs (§ 31 b BGB) geplant; Vorstand gem. § 31 a BGB ab 3.10.2009

---

## Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht

### 3) E-Bilanz

- Steuerbegünstigte Körperschaften, die für ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) zur Buchführung verpflichtet sind, unterliegen § 5b EStG, d.h. sie sind verpflichtet einen elektronischen Jahresabschluss einzureichen.
- Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2015 beginnen, wird es nicht beanstandet, wenn Bilanz und GuV weiterhin in Papierform übermittelt werden.
- Umfang der elektronischen Berichtspflicht ist noch nicht abschließend geklärt.



verpflichtende Anwendung des § 5b EStG für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften ab 2015

## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Die in dieser Veranstaltung gegebenen Hinweise konnten die zugrunde liegenden Sachverhalte nur verkürzt wiedergeben.**

**Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Steuerberater vor Entscheidungen anzusprechen, damit die entsprechenden Sachverhalte auf steuerliche Risiken untersucht werden können.**

**Zusätzlich finden Sie Broschüren zu diesem Themenkreis auf unserer Homepage unter:  
[www.verhuelsdonk.de](http://www.verhuelsdonk.de) (Rubrik Info)**

**© Alle Rechte, auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung, vorbehalten.**